



DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE

DVG

-Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.-

Kreisgruppe 2 Dortmund Hellweg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die im Einzugsgebiet des Hellweg's bestehenden Gebrauchshundsportvereine bilden eine Interessengemeinschaft, die den Namen DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG) Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V. Kreisgruppe 2 Dortmund-Hellweg e.V. führt. Die Kreisgruppe ist eine Untergliederung im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.-Landesverband Westfalen e.V.

Die Kreisgruppe gliedert sich in Mitgliedsvereine, in dieser Satzung kurz MV genannt. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Die Kreisgruppe hat ihren Sitz in Dortmund. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter Nummer VR 2895 am 30. März 1981 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der Kreisgruppe und Ihren MV ist Dortmund.

§ 3 Zweck und Aufgaben der Kreisgruppe

1. Die Kreisgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zwar insbesondere durch den Zusammenschluss von Hundesportvereinen mit dem Ziel, den Sport- und Gebrauchshund zu fördern, die Leistungen der Gebrauchshunde zu steigern und den Freizeit- und Turnierhundsport innerhalb seiner Vereine zu pflegen.
2. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Führung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen MV.
 - b) Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte der MV gegenüber dem Landesverband, insbesondere zur Inanspruchnahme der Landesverbandseinrichtungen und in Bezug auf die Teilnahme an den Landesverbands- Ausleseprüfungen und sonstigen Veranstaltungen des Landesverbandes.
 - c) Durchführung der jährlich stattfindenden Kreisausscheidungsprüfung und sonstiger Veranstaltungen der Kreisgruppe.
 - d) Pflege und Körperertüchtigung des Menschen in Verbindung mit Ausbildung des Hundes zum Begleit-, Sport-, Gebrauchs-, Turnier-, Agility-, Wach- und Fährtenhund durch entsprechende Unterweisung der MV und ihrer Mitglieder.
 - e) Förderung der Jugendgruppen, die sich im Sinne der Kreisbestrebung betätigen.
 - f) Unterstützung des Landesverbandes in seinen Aufgaben als Organ des DVG.
3. Mittel der Kreisgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Entsprechend dem Aufgabenkreis ist die Kreisgruppe für die Tätigkeit ihrer MV weder verantwortlich noch haftbar.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Gebrauchshundsportverein werden, der seinen Sitz im Gebiet der Kreisgruppe hat. Über die Aufnahme entscheidet nach § 9 der DVG-Satzung das Präsidium des DVG nach Anhörung des Landesverbandes Westfalen.

Nach § 5 der Satzung des Landesverbandes wird der Kreisgruppe das Recht eingeräumt, zu dem Aufnahmeantrag Stellung zu nehmen, insbesondere auch darüber, ob bei Bestehen von ein oder mehreren im Kreisgebiet dem Landesverband angehörenden Gebrauchshundsportvereinen ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb durch einen weiteren Gebrauchshundsportverein gewährleistet ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die MV sind verpflichtet:

1. Die Satzung und die Richtlinien der Kreisgruppe, des Landesverbandes und des DVG anzuerkennen und zu befolgen sowie ihre Bestrebungen zu unterstützen.
2. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu beachten.
3. Ein Girokonto zu besitzen, von dem der DVG die Beiträge abbuchen kann.
4. An- Abmeldungen von Vereinsmitgliedern in einfacher Ausfertigung der DVG-Hauptgeschäftsstelle unverzüglich zu melden. Abmeldungen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Lediglich bei Verstorbenen wird der Beitrag bis Ende des Vierteljahres berechnet, in dem die ordnungsmäßige Abmeldung eingegangen ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die MV haben das Recht, die Einrichtungen der Kreisgruppe in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen der Kreisgruppe teilzunehmen. Dieses Recht kann durch Beschluss des Vorstandes solange ruhen, als der MV mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.

Jeder MV hat in den Versammlungen je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme. Bei der Berechnung der Stimmen werden nur solche Mitglieder berücksichtigt, die am Schluss des Geschäftsjahres (31.12.) gemeldet waren und für die der Beitrag voll bezahlt worden ist. Beitragsfreie Mitglieder sind eingeschlossen.

In den Mitgliederversammlungen ist jedes Vorstandsmitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann ein MV auf einem anderen MV übertragen.

Als Anhang zur Satzung sind:

- a) die Veranstaltungsordnung für Kreisveranstaltungen und
- b) der Punkteschlüssel für den Hundesportler des Jahres aufgenommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zur Kreisgruppe erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er muss der Hauptgeschäftsstelle des DVG sowie dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer der Kreisgruppe schriftlich angezeigt werden. Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr.
3. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) bei Nichterfüllung der Beitragspflichten

- b) bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
- c) bei Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des geschäftsführenden Vorstandes, festgestellte grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Satzung und die Richtlinien zu unterlassen.

Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen.

4. Über den Ausschluss entscheidet:

- a) bei Nichterfüllung der Beitragspflichten der erweiterte Vorstand,
- b) in allen anderen Fällen der Ehrenrat des DVG entsprechend der Satzung und der Ehrenratsordnung des DVG.

5. Ausgeschiedene MV haben keine Ansprüche an die Kreisgruppe.

§ 8 Organe der Kreisgruppe

Organe der Kreisgruppe sind

- a) die Mitgliederversammlungen,
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlungen

- a) Jahreshauptversammlung
- b) sonstige Mitgliederversammlungen

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand hat hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher bei dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden der Kreisgruppe einzureichen.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- b) die Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Beitragshöhe der Kreisgruppe,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die von den MV gestellten Anträge,
- e) die Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer.

§ 11 Sonstige Mitgliederversammlungen

Sonstige Mitgliederversammlungen, zu denen auch eine außerordentliche Hauptversammlung zu rechnen ist, finden statt,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
- b) wenn mindestens ein Viertel der MV die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Zu diesen Versammlungen ist vom geschäftsführenden Vorstand wie unter § 10 einzuladen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen zu den Mitgliederversammlungen

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende. Ist auch dieser / diese verhindert, liegt die Leitung bei dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.
2. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der MV vertreten ist.
3. Die Abstimmung in den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht die MV Abstimmung mittels Stimmzettel (geheime Wahl) beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der im § 19 genannten Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende.
4. Über die Mitgliederversammlungen hat der Protokollführer / die Protokollführerin eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Genehmigung wird von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin in Gemeinschaft mit dem Protokollführer / der Protokollführerin beurkundet.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die dann Teil dieser Satzung ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
 - d) dem Obmann / der Obfrau für VPG,
 - e) dem Obmann / der Obfrau für Jugendfragen und
 - f) dem Obmann / der Obfrau für Turnierhundsport
 - g) dem Obmann / der Obfrau für Agility
 als geschäftsführender Vorstand.

Zum Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand die Vorsitzenden der MV.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung entsprechend der Bestimmung in § 10 für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus, so ist von der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin hat der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte zu beauftragen.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Vorstandsmitglied seines Amtes vorläufig zu entheben.
4. Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden ihm durch seine Tätigkeit unmittelbar entstehende Ausgaben erstattet.
5. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Gleiches gilt für den Gesamtvorstand der Kreisgruppe, der mindestens jährlich einmal tagt. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende und bei seiner / ihrer Verhinderung der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende. Als solcher vertritt er/sie die Kreisgruppe in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und nimmt alle die Kreisgruppe betreffenden Aufgaben und Geschäfte wahr, soweit die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt. Er/Sie eröffnet und leitet die Versammlungen und bestätigt die Niederschriften der Versammlungen und der Vorstandssitzungen.
3. Der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden/die Vorsitzende, falls dieser/diese verhindert ist oder ihn/ihr mit seiner/ihrer Vertretung beauftragt in allen Angelegenheiten der Ziffer 1 dieses Paragraphen.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen eine Niederschrift zu fertigen. Außerdem obliegt ihm/ihr die Ausführung sämtlicher schriftlichen Arbeiten, und er/sie verwaltet die Kasse der Kreisgruppe. Er/Sie leistet die erforderlichen Ausgaben nach Anweisung des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden. Über Einnahmen und Ausgaben hat er/sie sorgfältig Buch zu führen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat er/sie der Jahreshauptversammlung einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
5. Der Obmann/die Obfrau für VPG überwacht den gesamten Ausbildungsbetrieb der Kreisgruppe, er/sie unterstützt die Ausbildungswarte der MV bei ihrer Arbeit durch gemeinsame Schulung.
6. Der Obmann/die Obfrau für Jugendfragen betreut die Jugendgruppen und ist für die Weiterbildung verantwortlich. Er/Sie ist verantwortlich für die Jugendlichen der MV zur Weiterführung zu den Kreisveranstaltungen.
7. Der Obmann/die Obfrau für Turnierhundsport betreut die Turnierhundsportgruppen der MV und ist für deren Schulung und Weiterbildung verantwortlich. Er/Sie ist verantwortlich zur Weiterführung der Turnierhundsportler zu den Kreisveranstaltungen.

8. Der Obmann/die Obfrau für Agility betreut die Agilitygruppen der MV und ist für deren Schulung und Weiterbildung verantwortlich. Er/Sie ist verantwortlich für die Weiterführung der Agility Sportler zu den Kreis- und Qualiprüfungen.

§ 15 Ehrenrat

Zur Schlichtung von kreisinternen Meinungsverschiedenheiten wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren ein Ehrenrat gewählt. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Um die reibungslose Tätigkeit des Ehrenrates zu gewährleisten, ist eine entsprechende Anzahl von Vertretern zu benennen. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden. Die Geschäftsordnung des Ehrenrates des DVG ist sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren zulässig.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, haben die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen steht auch zwischenzeitlich unbeschränkt Recht zur Prüfung der Kasse zu.

§ 17 Beiträge der Kreisgruppe

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird in der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Er wird, gemessen am Mitgliederstand 01.03. des laufenden Jahres, am 30.03. des lfd. Geschäftsjahres im Banklastschriftverfahren durch die Hauptgeschäftsstelle von den Konten der MV eingezogen und zum 01. Mai dem Konto der Kreisgruppe gutgeschrieben. Bis zum 31.12. erfolgt eine Schlussabrechnung.

§ 18 Vermögen

Das Vermögen der Kreisgruppe muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Jedoch ist dem Geschäftsführer gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen.

Das Vermögen der Kreisgruppe dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Gebrauchshundsport.

§ 19 Satzungsänderungen - Auflösung der Kreisgruppe

1. Änderungen der Satzung sind nur möglich, wenn sie in einer Jahreshauptversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. In der Einladung zur Versammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den MV mitgeteilt werden.
2. Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen, die mindestens drei Wochen vorher zu diesem Zweck einzuberufen ist. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden MV beschlossen werden.

Bei Auflösung der Kreisgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz zwecks Verwendung für die Ausbildung von Rettungshunden zu.

§ 20 Gründung der Kreisgruppe - Inkraftsetzung der Satzung

1. Als Gründungstag der Kreisgruppe gilt der 12. Januar 1952.
2. Diese Satzung wurde auf den Jahreshauptversammlungen am 26. Januar 1986, am 28. Januar 1990, am 24. Januar 1993, am 24. Januar 1999, am 30.01.2000, am 27. Januar 2002 sowie am 29. Januar 2007 geändert und beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung beim Amtsgericht Dortmund in Kraft.